

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.2013

Geschäftszahl

2013/17/0293

Rechtssatz

Soweit sich die Beschwerde gegen die im angefochtenen Bescheid erfolgte Zurückweisung einer Maßnahmenbeschwerde richtet, ist sie im Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer eine Zurückweisung eines von ihm erhobenen Rechtsmittels bekämpft, zulässig. Der Beschwerdeführer übersieht jedoch, dass sich aus dem in der Beschwerde genannten § 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2012, kein subjektives Recht für ihn ableiten lässt, im Falle von Rechtseingriffen gegenüber seinen Arbeitnehmern im eigenen Namen Maßnahmenbeschwerden gemäß § 67a Abs. 1 Z 2 AVG zu erheben. Aus einer Fürsorgepflicht für einen Dritten ist kein subjektives Recht abzuleiten, im Falle von Rechtseingriffen gegen den Dritten Rechtsmittel (im eigenen Namen) zu erheben. Eine Beschwerde gegen eine Maßnahme, die einen Eingriff in die Rechte des Arbeitnehmers bedeuten könnte, wäre ausschließlich durch diesen einzubringen. Die belangte Behörde hat daher die Maßnahmenbeschwerde des Beschwerdeführers insofern zu Recht zurückgewiesen.